



## Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 015-2015  
Vorstossart: Interpellation  
Richtlinienmotion:   
Geschäftsnummer: 2015.RRGR.63

Eingereicht am: 19.01.2015

Fraktionsvorstoss: Nein  
Kommissionsvorstoss: Nein  
Eingereicht von: Baumann (Suberg, Grüne) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein  
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 819/2015 vom 24. Juni 2015  
Direktion: Volkswirtschaftsdirektion  
Klassifizierung: Nicht klassifiziert



### Mehr Transparenz bei den landwirtschaftlichen Direktzahlungen

Immer erst auf journalistische Anfrage werden die höchsten ausbezahlten Direktzahlungen pro Betrieb und Jahr durch die zuständigen Ämter bekanntgegeben. Für das vergangene Jahr legte das Amt für Landwirtschaft und Natur des Kantons Bern auf Anfrage der Berner Zeitung folgende Zahlen offen:

Von den gesamthaft 550 Millionen Franken, die 2014 im Kanton Bern verteilt wurden, erhielten 95 Bauernbetriebe mehr als 150 000 Franken Direktzahlungen pro Jahr. 19 dieser 95 Betriebe erhalten mehr als 200 000 Franken und zwei mehr als 300 000 Franken im Jahr. In der Presse werden diese Zahlen jeweils mit Überschriften wie «Einzelne Bauern kassieren vom Staat Hunderttausende» oder «Subventionen: Bergbauern kassieren ab» verbreitet. Da nur die Zeitung über die genauen Zahlen und Fakten verfügt und die veröffentlichten Zahlen nur sehr beschränkt aussagekräftig sind, ist die Zeitungsleserin/der Zeitungsleser der Interpretation der Journalisten ausgeliefert. Aus den Zahlen geht beispielsweise nicht hervor, ob es sich bei den Betrieben um Betriebsgemeinschaften handelt und/oder wie viele Lohnbezüger auf den jeweiligen Betrieben arbeiten. Beim oben genannten Beispiel muss man davon ausgehen, dass dem Betriebsleiter mit den höchsten Direktzahlungen mehr als 25 000 Franken pro Monat ausbezahlt werden. Um mehr Transparenz bezüglich des Umgangs mit öffentlichen Geldern zu schaffen und um eine objektive Meinungsbildung zu ermöglichen, ist es zukünftig notwendig, dass die genauen Zahlen und Fak-

ten alljährlich proaktiv durch die Behörden öffentlich gemacht werden und nicht erst über den Umweg der journalistischen Recherche.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wie viele der 95 Bauernbetriebe, die 2014 mehr als 150 000 Franken Direktzahlungen erhielten, sind Betriebsgemeinschaften?
2. Wie viele Lohnbezüger arbeiten auf den zwei Betrieben, die 2014 mehr als 300 000 Franken Direktzahlungen erhalten haben?
3. Mit der neuen Agrarpolitik 2014 wurde die Einkommens- und Vermögensgrenze aufgehoben. Ist bekannt, wie viele der 95 Betriebe vor dieser Aufhebung von Direktzahlungskürzungen betroffen waren?
4. Ist der Regierungsrat bzw. das Amt für Landwirtschaft und Natur bereit, jährlich eine Liste mit den ausbezahlten Beträgen der 100 grössten Direktzahlungsbezüger zu veröffentlichen? Anonymisiert oder nicht anonymisiert, mit den wichtigsten Fakten zum jeweiligen Betrieb: Grösse in Hektaren, beschäftigte Lohnbezüger und Anzahl Tiere in Grossvieheinheiten?
5. Ist der Regierungsrat einer generellen, nicht anonymisierten jährlichen Veröffentlichung aller Direktzahlungsbezüger, wie es im übrigen Europa gehandhabt wird, positiv gegenübergestellt?
6. Würde der Regierungsrat eine Standesinitiative mit dieser Forderung unterstützen?

### **Antwort des Regierungsrates**

1. Die 95 Betriebe setzen sich zusammen aus 17 Betriebsgemeinschaften, 21 Personengesellschaften, 5 Sömmerungsbetrieben und 52 Betrieben, welche durch eine natürliche Person (Bewirtschafterin/Bewirtschafter) geführt werden.
2. Die Anzahl Lohnbezüger auf den Landwirtschaftsbetrieben werden nicht erfasst. Diese Frage kann somit nicht beantwortet werden.
3. 8 dieser 95 Betriebe waren vorher durch Einkommens-/Vermögenskürzungen betroffen.
4. und 5. Der Regierungsrat hat aus Gründen des Datenschutzes keinen Handlungsspielraum. Auch die Veröffentlichung einer anonymisierten Liste der 100 grössten Direktzahlungsbezüger ist nicht möglich: Aufgrund der geringen Anzahl wäre mit den gewünschten Angaben ein Rückschluss auf einzelne Betriebe möglich.  
Gemäss Artikel 19 Absatz 1bis des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1992 über den Datenschutz (DSG; SR 235.1) dürfen Bundes- und Kantonsorgane im Rahmen der behördlichen Information der Öffentlichkeit von Amtes wegen oder gestützt auf das Öffentlichkeitsgesetz vom 17. Dezember 2004 (BGÖ; SR 152.3) Personendaten nur bekannt geben, wenn die betreffenden Personendaten im Zusammenhang mit der Erfüllung öffentlicher Aufgaben stehen und an deren Bekanntgabe ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht. Die Information, wer wie viel Direktzahlungen erhalten

hat, darf dementsprechend nur bekanntgegeben werden, wenn das Interesse der Öffentlichkeit an der Verwendung von Steuergeldern das Interesse der privaten Direktzahlungsempfänger an der Geheimhaltung eines grossen Teils ihres Betriebseinkommens und den damit verbundenen Betriebsdaten überwiegt.

Der Gesetzgeber hat bisher die Meinung vertreten, dass das öffentliche Interesse an Transparenz das Interesse der Privaten am Schutz ihrer Privatsphäre nicht überwiegt. Der Nationalrat hat 1999 ausdrücklich erklärt, dass einzelbetriebliche Direktzahlungsbezüge nicht veröffentlicht werden dürfen, indem er die Motion Baumann (97.3310) abgelehnt hat. Mit dem Vorstoss wäre der Bundesrat aufgefordert worden, die gesetzlichen Voraussetzungen in der Datenschutzgesetzgebung so zu ändern, dass künftig die Veröffentlichung der einzelbetrieblichen Direktzahlungsbezüge ermöglicht würde. Nach Auskunft des Bundesamts für Landwirtschaft wurde diese Frage seither nicht mehr zur Diskussion gestellt.

Die Veröffentlichung personenbezogener Daten zu den Agrarbeihilfen ist auch in der Europäischen Union (EU) und deren Mitgliedstaaten nicht unbestritten. 2008 wurden erstmals Daten zu den Agrarbeihilfen veröffentlicht. Der Europäische Gerichtshof hielt jedoch in einem Entscheid vom 9. November 2010 fest, dass die Veröffentlichung personenbezogener Daten aller Empfänger ohne eine genügende einschlägige Rechtsgrundlage gegen den Grundsatz der Verhältnismässigkeit verstosse. Als Teil der Reform der Gemeinsamen Europäischen Agrarpolitik wurden daraufhin die Transparenzregeln verstärkt. Seit dem 1. Juni 2015 sind die EU-Agrarbeihilfen, die im Jahr 2014 ausgeschüttet wurden, öffentlich einsehbar. Jeder Mitgliedstaat veröffentlicht die folgenden Daten auf einer speziellen Website: Name des Empfängers (Ausnahmen gibt es bei sehr geringen Beträgen), die Gemeinde, in der der Begünstigte wohnt oder eingetragen ist, eine Aufschlüsselung der Beträge der Zahlungen für jede einzelne Massnahme, sowie die Summe dieser Beträge pro Haushaltsjahr und eine Beschreibung der aus den EU-Fonds finanzierten Projekte.

6. Aus den bereits erwähnten Datenschutzgründen würde der Regierungsrat eine solche Standesinitiative nicht unterstützen.

## **An den Grossen Rat**